



- Die Rolle des nationalen Richters bei der Anwendung des EU-Gleichstellungsrechts
 - Anwendung von EU-Recht in nationalen Verfahren
 - Praktische Tipps für die Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens

Aleksandra Rutkowska
 Richterin
 Landgericht Warschau

 Organisiert im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte (CERV) 2021-2027“ der Europäischen Kommission

1

Vorabentscheidungsverfahren Definition und wichtigste Regeln

- ***Wie funktioniert das Vorabentscheidungsverfahren in der Praxis?***
- Das Vorabentscheidungsverfahren wird angewandt, wenn ein nationales Gericht in einem **anhängigen Verfahren dem Gerichtshof** der Europäischen Union eine Frage des EU-Rechts zur Vorabentscheidung vorlegt.
- Ziel des Vorabentscheidungsverfahrens ist es, die Auslegung oder Gültigkeit des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten zu klären;
- Das Verfahren ist in **Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** geregelt

2

Wichtige Vorschriften

- ▶ **DER VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION:**
 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A12012E%2FTXT> Artikel 267;
- ▶ **Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - PROTOKOLLE - Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union**
 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12008E/PRO/03&from=EN>
- ▶ **Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union:**
 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:ai0049&from=EN>
- ▶ **Empfehlungen an die nationalen Gerichte in Bezug auf die Einleitung von Vorabentscheidungsverfahren (2019/C380/01)**
 - [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H0720\(01\)&vom=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H0720(01)&vom=DE)

3

Praktische Tipps für die Formulierung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH

- **Nennen Sie die Bestimmung des EU-Rechts, um deren Auslegung sie ersuchen;**
- Stellen Sie keine Fragen zum nationalen Recht - tun Sie das nie - der Gerichtshof ist nur für die Auslegung des EU-Rechts zuständig;
- Versuchen Sie, den Verweis so darzustellen, dass er für den Leser möglichst einfach zu verstehen ist.

4

Schriftliche Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- **Grundlegende Prinzipien:**

- eine kurze Darstellung des Streitgegenstands und des maßgeblichen Sachverhalts oder zumindest eine Angabe des Sachverhalts, auf den sich die Fragen stützen;
- den Inhalt der auf den Fall anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften und gegebenenfalls einen Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung der nationalen Gerichte;

UND

- Erläutern Sie, warum das Gericht, das die Frage stellt, die Auslegung oder Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts prüft,
- Vor allem aber erklären und überzeugen sie den EuGH, dass die Antwort auf die Frage für den Ausgang der Rechtssache entscheidend ist. Wir stellen keine Fragen, die für den Fall nicht relevant sind, selbst wenn sie ein ähnliches Problem betreffen.
- Eine Vorabentscheidungsfrage darf nicht hypothetisch gestellt werden, wie z. B. in der Rechtssache C-467/04 (Gasparini) vom 28.09.2006 (§§ 44) oder in der Rechtssache Falciola Angelo SpA gegen Comune di Pavia, C-286/88

5

Ein Beispiel für eine wirksame Anfrage an den EuGH

C-178/15 Alicja Sobczyszyn v. Szkoła Podstawowa w Rzeplinie

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=181109&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2030181>

6

ANWENDUNGSBEREICH DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

- Der Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist in Artikel 51 der Charta festgelegt:
- '1. Die Bestimmungen der [Charta] richten sich an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und an die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Sie achten daher die Rechte, befolgen die Grundsätze und fördern ihre Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen zugewiesen sind.
- 2. Durch die Charta wird der Anwendungsbereich des EU-Rechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus ausgedehnt, und es werden keine neuen Zuständigkeiten oder Aufgaben für die Union begründet oder die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben geändert
- **Urteil vom 6. März 2014, Siragusa (C-206/13, EU:C:2014:126)**

Der Gerichtshof der Europäischen Union legt das Unionsrecht im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens nur im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit aus (vgl. die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. November 2016, C-268/15; vom 27. März 2014, C-265/13; und das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 27. März 2014, C-265/13). C-265/13 und die dort zitierte Rechtsprechung).

7

Die Verpflichtung, dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen

Allgemeine Regel - Artikel 267 Absatz 2 AEUV und Rechtssache Costa/Enel 1964 :

- Jedes Gericht eines Mitgliedstaats kann dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen, wenn es eine Entscheidung über diese Frage zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält;
- Ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen endgültig sind, MUSS die Frage dem EuGH vorlegen

8

Haftung für die willkürliche Ablehnung einer Anrufung des Gerichtshofs

- In der Rechtssache Köbler (C-224/01) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Tatsache, dass ein nationales Gericht seiner Verpflichtung zur Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV nicht nachgekommen ist, einer der Faktoren ist, die den offensichtlichen Charakter des Rechtsfehlers bestimmen, der eine der Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht der Mitgliedstaaten darstellt.
- Eine ähnliche Argumentation findet sich im Urteil des EuGH vom 4. Oktober 2018. (C-416/17), in dem festgestellt wurde, dass das Versäumnis des französischen Conseil d'Etat, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 267 Absatz 3 AEUV darstellt.

9

Haftung für die Unterlassung eines Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

- Nach Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte sind die nationalen Gerichte verpflichtet, ihre Entscheidung, von einem Vorabentscheidungsersuchen abzusehen, im Lichte des anwendbaren Rechts zu begründen;
- Wird der Gerichtshof mit einer Klage befasst, mit der eine Verletzung von Artikel 6 § 1 geltend gemacht wird, muss er sicherstellen, dass die angefochtene Ablehnung ordnungsgemäß mit einer solchen Begründung versehen ist;
- Diese Prüfung muss zwar gründlich sein, doch ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, etwaige Auslegungs- oder Anwendungsfehler der nationalen Gerichte bei den einschlägigen Rechtsvorschriften zu überprüfen
- EGMR-Urteil vom 28. August 2018 in der Rechtssache Somorjai gegen Ungarn - Antrag Nr. 60934/13
- Urteil des EGMR vom 8. April 2014 in der Rechtssache Dhabi gegen Italien Antrag Nr. 17120/09
- Urteil des EGMR vom 10. April 2012 in der Rechtssache Verguaven gegen Belgien - Antrag Nr. 4832/04

10

Das Prinzip des Acte éclairé (Da Costa en Schake)

- Dieser Grundsatz besagt, dass, wenn der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bereits ein Urteil über die Auslegung einer bestimmten Bestimmung des EU-Rechts gefällt hat, dieses Urteil auch in späteren Fällen gilt und dass eine Vorabentscheidung über die betreffende Bestimmung nicht zwingend erforderlich ist und das frühere EuGH-Urteil in dieser Angelegenheit verbindlich ist.
- Urteil vom 27. März 1963 Da Costa en Schaake NV, Jacob Meijer NV, Hoechst-Holland NV gegen Administration fiscale néerlandaise

11

Grundsatz des "Acte Clair" - Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache C-283/81 "CILFIT".

Diesem Grundsatz zufolge ist ein Gericht nicht verpflichtet, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, wenn:

- eine Entscheidung über die Auslegung des Unionsrechts ist nicht erforderlich, um den Rechtsstreit zu entscheiden,
- die aufgeworfenen Rechtsfragen bereits in früheren Entscheidungen des Gerichtshofes behandelt worden sind, und zwar unabhängig von der Art des Verfahrens, das zu diesen Entscheidungen geführt hat, auch wenn die aufgeworfenen Fragen nicht völlig identisch sind,
- die Anwendung des Unionsrechts so offensichtlich ist, dass kein Zweifel besteht.

12

Eilvorlageverfahren und beschleunigtes Verfahren

- Seit dem Jahr 2000 gibt es ein beschleunigtes Verfahren, das bei Vorabentscheidungsersuchen in Artikel 105 (und folgende) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und bei Direktklagen in Artikel 133 dieser Verfahrensordnung geregelt ist.
- Der Antrag auf Behandlung einer Rechtssache im beschleunigten Verfahren wird im Falle eines Vorabentscheidungsersuchens vom vorlegenden Gericht und im Falle einer Direktklage vom Kläger oder Beklagten gestellt. Der Gerichtshof ertönt unverzüglich eine mündliche Verhandlung an, und die Parteien haben 15 Tage Zeit, um Unterlagen einzureichen.
- **Das Eilvorlageverfahren wurde 2008 als Reaktion auf die Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Union und der Zuständigkeit des Gerichtshofs im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eingeführt. Das Eilvorlageverfahren, das in allen Bereichen des EU-Rechts und bei jeder Art von Verfahren angewendet werden kann, ist gemäß Artikel 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs Vorabentscheidungsersuchen vorbehalten, die Fragen in den Bereichen aufwerfen, die unter Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen und den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen.**

13

Unangemessener Zeitpunkt des Verfahrens und Vorabentscheidungsersuchen - Rechtsprechung des EGMR

- **Rechtssache Pafitis u. a./Griechenland - 20323/92 - EGMR-Urteil vom 26.2.1998** (Pafitis u. a., Rechtssache C-441/93 (12. März 1996))
- Der Gerichtshof stellt fest, daß die ursprünglich für den 2. November 1994 anberaumte mündliche Verhandlung verschoben wurde, damit sie am selben Tag wie die für die Klage Nr. 45/1994 (am 1. Februar 1995) anberaumte mündliche Verhandlung stattfinden konnte, da die beiden Rechtssachen sachlich zusammenhängen (Artikel 246 der Zivilprozeßordnung). Am 29. Mai 1995 beschloß das Landgericht, das Verfahren in Erwartung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und seiner eigenen Urteile in den früheren Rechtssachen auszusetzen.
- Daher liegt in diesem Verfahren kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 vor.
- **Rechtssache KOUA POIRREZ gegen FRANKREICH** (Klage Nr. 40892/98) Urteil vom 30.09.2003
- In Bezug auf das Verhalten der Parteien ist das Gericht der Auffassung, dass dem Kläger nicht vorgeworfen werden kann, dass er die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe voll ausgeschöpft hat. Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass die Dauer des Verfahrens vor dem EuGH, die im vorliegenden Fall mehr als achtzehn Monate beträgt, nicht berücksichtigt werden kann. (vgl. *Pafitis u. a./Griechenland*, Urteil vom 26. Februar 1998, *Sig.* 1998-I, S. 459, § 95).

14

Nützliche Links und Tipps für eine bessere Anwendung des EU-Rechts in der Praxis

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_1043150/en/ - Merkblätter

15

Dankeschön

16